

### 2.1.3. Umrechnung von Monatslohn in Stunden-, Tages- und Wochenlohn

#### **Basis für die Berechnung des Wochenlohns**

52 Wochen : 12 Monate = 4,33 Wochen pro Monat

Monatslohn : 4,33 = **Wochenlohn**

#### **Basis für die Berechnung des Tageslohnes**

365 Tage minus Anzahl Freitage : 12 = Arbeitstage pro Monat

#### **Berechnung bei einer 5-Tage-Woche**

365 – (52 x 2) = 261 Arbeitstage pro Jahr

261 : 12 = 21.75 Arbeitstage pro Monat

Monatslohn : 21.75 = **Taglohn**

#### **Basis für die Berechnung des Stundenlohnes**

Wochenstunden x 4,33 = massgeblicher Anzahl Arbeitsstunden pro Monat

#### **Berechnung bei einer 48-Stunden-Woche**

48 Wochenstunden x 4,33 = 207.84 Std. pro Monat

Monatslohn : 207.84 = **Stundenlohn**

- 2.1.4. Wenn der Arbeitnehmer in der Funktion, in welcher er angestellt wurde, vorübergehend nicht beschäftigt werden kann, so ist er verpflichtet, die ihm durch den Arbeitgeber neu zugewiesene, zumutbare Tätigkeit ohne weiteres auszuüben. Er erhält jedoch den Lohn für die Tätigkeit, für die er angestellt wurde.
- 2.1.5. Die Kinderzulagen werden nach den kantonalen Vorschriften gewährt.
- 2.1.6. Die Ausrichtung von Kilometerprämien ist in allen Fällen unzulässig.
- 2.1.7. Der Arbeitgeber richtet dem Arbeitnehmer einen 13. Monatslohn aus, wenn er seinem Betrieb bereits volle drei Dienstjahre zugehörig ist. Beginnt das vierte Dienstjahr während dem laufenden Kalenderjahr, so entsteht in diesem Kalenderjahr ein anteilmässiger Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- 2.1.8. Es kann jährlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zusätzlich eine freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation ausgerichtet werden.
- 2.1.9. Für Chauffeure, die ausschliesslich im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

## **2.2. Lohnzahlung bei Krankheit**

- 2.2.1. Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer für ein Krankentaggeld von 80 % des Bruttolohnes. Die Versicherungsleistungen müssen entweder nach Vorgabe des KVG Krankenversicherungsgesetz (während 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen) oder nach Vorgabe des VVG Vorsorgeversicherungsgesetz (730 Tage, BVG-koordiniert) ausgerichtet werden. Die Krankentaggeldversicherungsprämie wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt. Die Lohnzahlung bei Krankheit wird ab dem ersten Tag mit 80 % des Monatsbruttolohnes gewährt.
- 2.2.2. Arbeitnehmer, welche von einer Krankenkasse oder Versicherung nicht aufgenommen werden oder die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, haben Anrecht auf Bezahlung von 100 % des Monatsbruttolohnes gemäss Artikel 324a OR und «Basler Skala».